

BMK - IV/ST1 (Kraftfahrwesen)
st1@bmk.gv.at

Mag. Martina Höllrigl
Sachbearbeiter/in

martina.hoellrigl@bmk.gv.at
+43 (1) 71162 655512
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Adresse zu
richten.

An

1. alle Landeshauptleute
2. Bundesministerium für Inneres
3. Bundesministerium für Arbeit

Geschäftszahl: 2022-0.480.581

Wien, am 4. Juli 2022

Erlass Ausnahme von Lenk und Ruhezeiten gemäß Art 14 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 für Fahrzeuge, die für Aufräumarbeiten nach den starken Unwettern Ende Juni 2022 in Kärnten, Bezirk Villach-Land, eingesetzt wurden bzw. werden

Sehr geehrte Damen und Herren!

An das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) wurde das Problem herangetragen, dass Unternehmen bzw. Lenker, die Transport-bzw. Aufräumarbeiten infolge der schweren Unwetter Ende Juni 2022 im Bundesland **Kärnten, Bezirk Villach-Land**, durchführen (Katastropheneinsätze), an die von der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 vorgesehenen Grenzen für Lenk- und Ruhezeiten bzw. Lenk und Ruhepausen stoßen können.

Starkregel und Hagel führten im Bezirk Villach-Land zu Muren und schweren Überflutungen, somit zu erheblichen Unwetterschäden.

Diese Transportfahrten (Katastropheneinsätze) im Bezirk Villach-Land im Bundesland Kärnten stellen dringend erforderliche Notfallmaßnahmen in einer Ausnahmesituation dar.

Nach Ansicht des BMK handelt es sich bei diesen Fahrten um dringend notwendige Transporte zur Beseitigung der infolge der starken Unwetter entstandenen Behinderungen und Schäden und es ist somit die Anwendung der Ausnahmeregelung des Art. 14 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 gerechtfertigt.

In diesem Sinne erachtet es das BMK für zulässig, in diesem Fall Ausnahmen von den Lenk- und Ruhezeiten der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 für Fahrzeuge, die für Katastropheneinsätze zur Beseitigung der Unwetterschäden verwendet werden, in folgendem Rahmen zu gewähren:

--Ausnahme von Art. 6 Abs. 1:

Die tägliche Lenkzeit darf 11 Stunden nicht überschreiten.

--Ausnahme von Art. 6 Abs. 2:

Die wöchentliche Lenkzeit darf 60 Stunden nicht überschreiten.

--Ausnahme von Art 6 Abs. 3:

Die summierte Gesamtlengkzeit während zweier aufeinander folgender Wochen darf 100 Stunden nicht überschreiten.

--Ausnahme von Art. 8 Abs. 2:

Die tägliche Ruhezeit wird auf 9 Stunden reduziert.

--Ausnahme von Art. 8 Abs. 6:

Wöchentliche Ruhezeit von mindestens 24 Stunden nach sechs 24-Stunden-Zeiträumen.

Diese Ausnahme bezieht sich auf den **Zeitraum von 30 Tagen ab 1. Juli 2021 bis 30. Juli 2022.**

Die betroffenen Unternehmen müssen solche Transporte entsprechend dokumentieren. Im Rahmen des Katastrophenschutzes sind nicht nur Gemeinde-sondern auch Landesbehörden (je nach landesgesetzlicher Regelung) zuständig.

Um Probleme bei Kontrollen zu vermeiden und entsprechende Rechtssicherheit für die Unternehmen und die Lenker herzustellen, ist für die jeweiligen Lenktage eine Bestätigung der jeweils zuständigen Katastrophenschutzbehörde im Rahmen von Katastropheneinsätzen auszustellen.

Diese Bestätigungen sind vom Lenker ab Ausstellung insgesamt 29 Tage lang mitzuführen und dann im Unternehmen aufzubewahren. Damit kann die entsprechende Rechtssicherheit, dass diese Ausnahme in Anspruch genommen worden ist, bei allfälligen Kontrollen gewährleistet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Beilage: Bestätigung betr. Lenktage

Für die Bundesministerin:

Dr. Wilhelm Kast